

# **BEITRAGS - UND GEBÜHRENSATZUNG**

**ZUR**

**ABWASSERBESEITIGUNG**

**DER**

**STADT GESCHER**

**vom**

**15.12.2016**

**geändert durch:**

- 1. Änderungssatzung vom 21.12.2017**
- 2. Änderungssatzung vom 20.12.2018**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage</b>	<b>4</b>
<b>§ 2 Abwassergebühren</b>	<b>4</b>
<b>§ 3 Gebührenmaßstäbe</b>	<b>5</b>
<b>§ 4 Schmutzwassergebühren</b>	<b>5</b>
<b>§ 5 Niederschlagswassergebühr</b>	<b>7</b>
<b>§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht</b>	<b>9</b>
<b>§ 7 Gebührenpflichtige</b>	<b>9</b>
<b>§ 8 Fälligkeit der Gebühr</b>	<b>10</b>
<b>§ 9 Verwaltungshelfer</b>	<b>10</b>
<b>§ 10 Anschlussbeitrag</b>	<b>10</b>
<b>§ 11 Gegenstand der Beitragspflicht</b>	<b>10</b>
<b>§ 12 Beitragsmaßstab</b>	<b>11</b>
<b>§ 13 Beitragssatz</b>	<b>12</b>
<b>§ 14 Entstehen der Beitragspflicht</b>	<b>13</b>
<b>§ 15 Beitragspflichtiger</b>	<b>13</b>
<b>§ 16 Fälligkeit der Beitragsschuld</b>	<b>13</b>
<b>§ 17 Verrentung und Ablösung</b>	<b>13</b>
<b>§ 18 Altfallregelung</b>	<b>14</b>
<b>§ 19 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlussleitungen</b>	<b>14</b>
<b>§ 20 Ermittlung des Ersatzanspruchs</b>	<b>14</b>
<b>§ 21 Entstehung des Ersatzanspruchs</b>	<b>14</b>
<b>§ 22 Ersatzpflichtige</b>	<b>14</b>
<b>§ 23 Fälligkeit des Ersatzanspruchs</b>	<b>14</b>
<b>§ 24 Auskunftspflichten</b>	<b>15</b>
<b>§ 25 Billigkeits- und Härtefallregelung</b>	<b>15</b>

<b>§ 26 Zwangsmittel</b>	<b>15</b>
<b>§ 27 Rechtsmittel</b>	<b>15</b>
<b>§ 28 Inkrafttreten</b>	<b>15</b>

## Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496, in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW) (GV. NRW. 2016 S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Gescher in seiner Sitzung am 14.12.2016 die folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigung der Stadt Gescher beschlossen:

### **1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

#### **§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Gescher Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge und Kostenersätze für Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Gescher vom 15.12.2016 stellt die Stadt Gescher zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

### **2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen**

#### **§ 2 Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Gescher nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Gescher (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. „ 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt Gescher umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW)..
- (3) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt Gescher erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

### **§ 4 Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

Kann die zugrunde zu legende Wassermenge im Einzelfall nicht oder nur mit unzumutbar hohem Aufwand ermittelt werden, wird die Wassermenge von der Stadt Gescher ausgehend von einem Verbrauch von 40 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner bei einem Hauptwohnsitz geschätzt.

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Dabei wird für die Ermittlung der Schmutzwassermenge bei Wasserlieferung durch
- a) die Stadtwerke Gescher GmbH die Wassermenge des vorletzten Kalenderjahres,
  - b) die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft die Wassermenge des letzten Abrechnungszeitraumes

zugrunde gelegt.

Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt Gescher unter Zugrundelegung der Vorjahresverbräuche geschätzt.

Hat ein Eigentümerwechsel stattgefunden; sowie beim erstmaligen Bezug eines Neubaus wird bis zur erstmaligen Festsetzungsmöglichkeit nach § 4 Absatz 2 Satz 1 die Wassermenge von der Stadt Gescher gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 auf Antrag des Gebührenpflichtigen geschätzt und vorläufig festgesetzt. Sobald ein Nachweis der tatsächlichen Wassermenge des jeweiligen Abrechnungszeitraums vorliegt, wird diese endgültig festgesetzt.

Die Datenübernahme von den örtlichen Wasserversorgern gem. § 4 Absatz 3 Satz 2 sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten der Wasserversorger erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Gescher (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Den Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Gescher berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert oder trotz Zumutbarkeit nicht eingebaut wurde.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

#### Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt Gescher nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert.

Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Gescher eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Gescher abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Die Wasserschwindmengen sind durch den Gebührenpflichtigen bezogen auf das Abrechnungsjahr gemäß § 4 Absatz 3 durch einen schriftlichen Antrag bei der Stadt Gescher geltend zu machen, bei Wasserlieferung durch die Stadtwerke Gescher bis zum 15.02. des der Messung folgenden Kalenderjahres, bei Wasserlieferung durch die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft bis zum 15.09. des jeweiligen Abrechnungsjahres. Nach Ablauf dieses Stichtags findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der Stichtag auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (6) Wird im Einzelfall die der Abwasseranlage von dem angeschlossenen Grundstück zugeführte Menge des Schmutzwassers durch ein geeignetes Messverfahren ermittelt, ist die so ermittelte Menge abweichend von Abs. 2-5 der Berechnung der Schmutzwassergebühr zugrunde zu legen. Maßgeblich ist bei Grundstücke im Liefergebiet
- a) der Stadtwerke Gescher GmbH die Wassermenge des vorletzten Kalenderjahres,
  - b) der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft die Wassermenge des letzten Abrechnungszeitraumes.

Soweit der Mengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, nicht oder nicht mehr betrieben wird, wird die Abwassermenge von der Stadt Gescher unter Zugrundelegung der Abwassermengen des vor diesem Ereignis liegenden Jahres geschätzt.

- (7) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 2,21 Euro/cbm.

### **§ 5 Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr zusammen.

Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr sind die nach Absatz 3 ermittelten Flächen.

Grundlage für die Berechnung der Zusatzgebühr ist die Größe der bebauten (bzw. überbaute) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

Zu den bebauten Flächen gehören auch die mit so genanntem Ökopflaster ausgebauten Flächen. Dauerhaft begrünte Dachflächen (z.B. Grasdach) gelten zu 50 % als bebaute oder befestigte Fläche. Bei Nutzung des Niederschlagswassers gemäß § 4 Absatz 4 als Brauchwasser (z.B. für Waschmaschine oder WC-Spülung) gelten die Flächen von denen das Niederschlagswasser genutzt wird zu 50 % als bebaute oder befestigte Fläche.

Berechnungseinheit ist der Quadratmeter bebaute oder befestigte Grundstücksfläche. Diese wird auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet.

- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Gescher auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt Gescher einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt Gescher die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt Gescher geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Gescher (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Maßstab für die Erhebung der Grundgebühr ist die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Hierbei bleiben Flächen unterhalb von 10 m<sup>2</sup> außer Betracht, wenn sie nicht mit anderen bebauten oder befestigten Flächen verbunden sind oder unmittelbar daran angrenzen.

Flächen die nach § 5 Absatz 1 nur zu 50 % angesetzt werden, werden für die Ermittlung der Grundgebühr ebenfalls nur mit den reduzierten Flächenansätzen berücksichtigt.

- (4) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert oder erstmalig erstellt, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt Gescher innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Veränderungen der bebauten oder befestigten Fläche von Grundstücken, die durch eine Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, sind der Stadt auch dann mitzuteilen, wenn anfallendes Niederschlagswasser nachweislich ganz oder teilweise auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt wird.

Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt Gescher zugegangen ist.



- (5) Wird im Einzelfall die der Abwasseranlage von dem angeschlossenen Grundstück zugeführte Menge des Niederschlagswassers durch ein geeignetes Messverfahren ermittelt, ist die so ermittelte Menge abweichend von Abs. 1, 2 und 4 der Berechnung der Zusatzgebühr zugrunde zu legen. Maßgeblich ist die für das letzte Kalenderjahr ermittelte Menge des Niederschlagswassers.  
Soweit der Mengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, nicht oder nicht mehr betrieben wird, wird die Abwassermenge von der Stadt Gescher unter Zugrundelegung der Abwassermengen des vor diesem Ereignis liegenden Jahres geschätzt.
- (6) Die Niederschlagswassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr zusammen.
1. Die Grundgebühr für bebaute oder befestigte angeschlossene Flächen, sowie für bebaute oder befestigte anschließbare Flächen gemäß Absatz 3 beträgt 0,10 €/m<sup>2</sup>.
  2. Die Zusatzgebühr für bebaute oder befestigte angeschlossene Flächen beträgt 0,29 €/m<sup>2</sup>.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Satz 1 gilt entsprechend, sobald Niederschlagswasser nicht leitungsgebunden der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 7**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
  - a) der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
  - c) der Träger der Straßenbaulast für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Gescher innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt Gescher die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Gescher das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 8 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt Gescher hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

### **§ 9 Verwaltungshelfer**

Die Stadt Gescher ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## **3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen**

### **§ 10 Anschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Gescher einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt Gescher für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

### **§ 11 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss die an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
  2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
  3. das Grundstück muss

- a) baulich oder gewerblich genutzt werden oder
  - b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
  - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Gescher zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt Gescher betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

## § 12 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
  - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält: die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der Grundstücksgrenze, die dem Kanal zugewandt ist (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 Metern zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
  - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich die 5-fache Grundfläche der angeschlossenen Baulichkeiten (Wohn- und Gewerbenutzung). Ist die so errechnete Fläche größer als die wirtschaftliche Grundstückseinheit nach § 11 Abs. 4 dieser Satzung, so ist die Fläche der wirtschaftlichen Grundstückseinheit maßgeblich.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,0

- b) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,15
- c) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,4
- d) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 1,65
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- Besteht ein Bauwerk nur aus einem Vollgeschoss (z.B. eine Hochregal-Lagerhalle oder andere eingeschossige gewerblich oder industriell genutzte Werkhallen mit großen Geschosshöhen), so wird auf der Grundlage der Gebäudehöhe pro angefangene 2,80 Meter ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerks gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 20 von Hundert erhöht. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

### **§ 13 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt 7,30 Euro je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.
- Dieser beträgt:
- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 5,10 Euro je m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche,
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 2,20 Euro je m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

#### **§ 14 Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 11 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 13 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Eine Anschlussbeitragspflicht entsteht nicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

#### **§ 15 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 16 Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

#### **§ 17 Verrentung und Ablösung**

- (1) Die Verrentung des Kanalanschlussbeitrages kann durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgen, wenn im Einzelfall eine unbillige sachliche oder persönliche Härte vorliegt. Durch diesen wird der Beitrag in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Vertrag sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen festzulegen. Der jeweilige Restbetrag ist mit höchstens 2 von Hundert über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Zwangsversteigerungsgesetz gleich.
- (2) Vor dem Entstehen der Beitragspflicht kann der Kanalanschlussbeitrag für Schmutz- und/oder Niederschlagswasser abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

#### **4. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen -Altfallregelung-**

##### **§ 18 Altfallregelung**

Die Vorschriften des 4. Abschnitts dieser Satzung finden nur in den Fällen Anwendung, bei denen in der Zeit vom 01.01.1993 bis zum 31.12.1998 die Kanalanschlussbeitragspflicht entstanden oder abgelöst worden ist.

##### **§ 19 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlussleitungen**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung einer Haus- und Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Stadt Gescher nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

##### **§ 20 Ermittlung des Ersatzanspruchs**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung und Veränderung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

##### **§ 21 Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

##### **§ 22 Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtiger ist der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

##### **§ 23 Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## **5. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Gescher das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Gescher die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

### **§ 25 Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### **§ 26 Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

### **§ 27 Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigung der Stadt Gescher vom 21.12.2000 in der Fassung der XII. Änderungssatzung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Die Änderungen der

1. Änderungssatzung treten am 01.01.2018 in Kraft.
2. Änderungssatzung treten am 01.01.2019 in Kraft.